

Verein zur Förderung der Parkschule e.V.

§ 1. Name und Sitz des Vereins

- a) Unter dem Namen "Verein zur Förderung der Parkschule e.V." schließen sich Eltern, Lehrer, Freunde und Förderer dieser Weimarer Schule zusammen.
- b) Der Förderverein hat seinen Sitz in Weimar und führt den Namen "Verein zur Förderung der Parkschule e.V."
- c) Der Förderverein ist beim Amtsgericht Weimar einzutragen.

§ 2. Zwecke des Vereins

- a) Der Förderverein unterstützt die Parkschule bei der Erfüllung von pädagogischen, organisatorischen und kulturellen Aufgaben.
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- b) Mitgliedsbeiträge, Spenden und etwaige Gewinne werden ausschließlich für die Ziele des Vereins verwendet.
- c) Der Verein wird keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- d) Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder durch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- e) Der Förderverein verfolgt demnach Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.

§ 3. Selbstlosigkeit

- a) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4. Mitgliedschaft

- a) Mitglieder des Fördervereins können natürliche und juristische Personen werden. Juristische Personen dürfen keine politischen Vereinigungen repräsentieren.
- b) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Beitrittserklärung und dem Eingang des ersten Mitgliedsbeitrags.
Die Mitgliedschaft wird durch jährliche Mitgliedsbeiträge aufrechterhalten.
- c) Jedes Mitglied hat das Recht und die Aufgabe, die Arbeit des Fördervereins nach besten Kräften zu unterstützen.
- d) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen.
- e) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - freiwilligen Austritt
 - Tod
 - Einstellen der Beitragszahlung
 - Ausschluß oder
 - Auflösung des Vereins

Ergänzung - siehe Beiblatt

§ 5. Beiträge

- a) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für das jeweils folgende Jahr festgelegt wird.
Mitglieder, die im Laufe eines Jahres eintreten, zahlen einen anteiligen Mitgliedsbeitrag.
- b) Der Jahresbeitrag wird am 31. Januar eines jeden Jahres im voraus fällig. Der anteilige Jahresbeitrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Vereinsaufnahme zu zahlen.
- c) Nur in besonderen Fällen ist eine Beitragszahlung, auf Antrag beim Vorstand, 1/4- und 1/2-jährlich möglich.
- d) Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Jedes Vereinsmitglied hat gleiches Stimmrecht.
- b) Die Mitglieder haben die Pflicht, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schadet.

§ 7. Struktur

- a) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- b) Der Vorstand kann besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen.
- c) Für die Vereinsziele können Arbeitsgruppen oder Einzelpersonen einberufen werden.

§ 8. Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer, nimmt den Geschäfts- und Rechenschaftsbericht des Vorstandes, sowie den Rechenschaftsbericht der besonderen Vertreter (§ 30 BGB) entgegen und beschließt über Anträge, die Beiträge und den Haushaltsplan, über die Aufnahme/Ausschluß von Mitgliedern, die Besetzung von Auswahlgremien, über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Dazu ist mindestens vier Wochen vorher vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- c) Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Mehrheit. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, mit der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- d) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder, wobei aber wenigstens die Hälfte der Gesamtmitgliedschaft anwesend sein muß.
- e) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung aus besonderem Anlaß einberufen. Er muß sie einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Kassenprüfer dies verlangen.
- f) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- g) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann dasjenige

- Mitglied, welches die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- h) Über jede Versammlung und über die Wahl ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
 - i) Ein monatliches Treffen von Mitgliedern, das dem Erfahrungsaustausch und der Ideenfindung dient, ist für alle Interessierten offen.

§ 9. Der Vorstand

- a) Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, eventuell Arbeitsgruppenleiter Programm und dem Schriftführer zusammen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er kann sich im Rechtsverkehr durch Bevollmächtigte vertreten lassen.
- b) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Ein Beschluß zum Widerruf der Bestellung des bisherigen Vorstandes kann auch bestimmen, daß der Vorstand über seine Amtszeit hinaus bis zur Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt bleibt. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand selbst vornehmen.
- c) Bei Bedarf können vom Vorstand zur Erledigung der Vorstandsgeschäfte Angestellte auf der Grundlage von Dienstverträgen, entsprechend § 611 ff. BGB, eingestellt werden.

§ 10. Auflösung und Vermögensbindung

- a) Der Verein ist vom Vorstand aufzulösen, wenn 2/3 aller Mitglieder dies auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Parkschule Weimar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Weimar, den 07.04.1997.....

Katrin Schulz
.....
Vorsitzender des Vereins

.....
stellv. Vors. des Vereins

A. Brodtkorb
.....
Schatzmeister

Erweiterter Vorstand

.....
Schriftführer

.....
Arbeitsgruppenleiter
Programm